



Aktenzeichen: Pet 3-19-10-787-033032

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, eine gesetzlich verpflichtende Tierkrankenversicherung einzuführen.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass sich viele Menschen Haustiere anschaffen würden, ohne über die voraussichtlich folgenden Kosten, wozu auch die Kosten einer angemessenen Tierkrankenversorgung gehören würden, nachzudenken. In solchen Fällen müssten Tiere dann unnötig leiden oder gar sterben. Im Übrigen würde sich durch eine verpflichtend vorgeschriebene Tierkrankenversicherung das Einkommensniveau der dort Tätigen verbessern lassen. Ergänzend wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 88 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 15 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit sachgleicher Zielsetzung vor, die daher gemeinsam parlamentarisch geprüft wurden. Aus diesem Grund kann gegebenenfalls nicht auf alle Aspekte im Einzelnen eingegangen werden; diese wurden dennoch berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung in der Petition, wonach unnötiges Tierleiden auf jeden Fall vermieden werden muss. Dies wird über die entsprechenden Regelungen



des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ausreichend und im notwendigen Umfang gewährleistet. So müssen gemäß § 2 Nr. 1 TierSchG Tierhalter ihre Tiere angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Dies beinhaltet auch die Gesundheitsvorsorge und -fürsorge, d.h. die tiermedizinische Behandlung im Fall von Erkrankungen oder Unfällen.

Das Töten eines Wirbeltieres ohne vernünftigen Grund ist nach § 17 des TierSchG strafbar und wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet. Als vernünftiger Grund gelten bei Heimtieren beispielsweise eine unheilbare Krankheit oder die Gefährlichkeit des Tieres, finanzielle Aspekte gehören nicht dazu. Das Einschläfern des Tieres aus finanziellen Gründen ist nach dem TierSchG somit nicht zulässig. Eine Tötung darf nur erfolgen, sofern nach tierärztlichem Urteil keine Heilungsaussichten bestehen und ein Weiterleben des Tieres nur unter Schmerzen und Leiden möglich ist.

Wie der Tierhalter dann ausreichend Vorsorge trifft, um im Bedarfsfall die tiermedizinische Versorgung zu gewährleisten, obliegt jedem Einzelnen. Entscheidend ist aus Sicht des Petitionsausschusses jedoch, dass die gerade eben beschriebenen Grundpflichten zum Wohle des Tieres eingehalten werden.

Der Petitionsausschuss gibt außerdem zu bedenken, dass die Neueinführung einer verpflichtend abzuschließenden Tierkrankenversicherung einen Grundrechtseingriff darstellen würde und zudem einen hohen bürokratischen Aufwand erzeugen würde, um die Einhaltung dieser Pflicht kontrollieren zu können.

Daher hält der Petitionsausschuss das bestehende System für sinnvoller, mit dem die Vorsorge auf verschiedene Art und Weise möglich ist. Entweder die einzelnen Tierhalter sparen vorsorglich für eventuelle Tierarztkosten an, um daraus dann diese begleichen zu können oder sie schließen eine entsprechende Krankenversicherung ab.

Im Übrigen raten auch die Verbraucherorganisationen wie der Bundesverband Verbraucherzentrale oder Stiftung Warentest dazu, sich sehr genau zu überlegen, ob der Abschluss einer solchen Versicherung sinnvoll ist.

Im Hinblick auf diese Rechtslage und die bestehenden ausreichenden Möglichkeiten der entsprechenden Vorsorge durch die Tierhalter sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine



Petitionsausschuss

neue Pflichtversicherung einzuführen. Aus diesem Grund empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.